

Satzung

des Vereins WEGEFINDER Pennigsehl/Mainsche
in der Fassung vom 13. Oktober 2022

Präambel

Ziel des generationsübergreifenden Projektes WEGEFINDER ist es, teilweise verlorengegangene Infrastruktur wieder zu beleben und damit die Lebensqualität in Pennigsehl und Mainsche zu verbessern. Es soll dazu beitragen, die Verantwortung für eine Entwicklung wieder zurück ins Dorf zu holen. WEGEFINDER will dem demografischen Wandel im Dorf Pennigsehl und seinen Ortsteilen begegnen und der Bevölkerung einen Ankerpunkt für Begegnung, Kommunikation und sozialer Teilhabe schaffen. WEGEFINDER will die Menschen vor Ort auf ihrem Weg in die Zukunft unterstützen, Chancen erkennen, Perspektiven vertiefen und Lösungen finden. Das Projekt soll dazu beitragen, dass sich die ältere Generation aufgehoben, ernstgenommen und als Ansprechpartner mit viel Lebenserfahrung wertgeschätzt fühlt. Die jüngere Generation wird bei Maßnahmen, die die Dorfentwicklung betreffen, stärker einbezogen und ihre Vorstellungen ernst genommen, damit sie in die Verantwortung für ihren Heimatort hineinwachsen können.

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WEGEFINDER Pennigsehl/Mainsche
 - 1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein wurde am 13. Oktober 2022 gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist in Pennigsehl.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Zweck des Vereins ist:
 - 1) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 2) Förderung von Kunst und Kultur

- 3) Förderung der Erziehungs-, Volks-, und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- 4) Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
- 5) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- 6) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Angebot offene Bücherei
- 2) außerschulische Kinderbetreuung, Ferienbetreuung
- 3) Förderung sportlicher Bewegungsangebote wie Yoga, ZenBo
- 4) Kreativ AG und Theater AG für Kinder
- 5) Töpfer AG für Erwachsene
- 6) Durchführung von Veranstaltungen für Senioren, z.B. Spielenachmittage, Vorträge z.B. über Pflege, Vorsorge, Betreuung usw.
- 7) Angebot eines offenen Jugendtreffs und anderer Aktivitäten für Jugendliche

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben genannten Zwecke vornehmen:

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

3. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organisationen auf örtlicher Ebene an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
2. Jede natürliche Person und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Vereinsmitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

5. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliedsversammlungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des letzten Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
3. Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
4. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden.
5. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/r Schriftführer/in unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb weiterer 4 Wochen kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 5 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
2. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt.
3. Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Vorstandsmitglied kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt das Vorstandsmitglied im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Einverständniserklärungen abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z.B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn innerhalb von 10 Tagen kein Widerspruch erfolgt.
8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens 4 Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmer/innen zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer 2 Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

9. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 8 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Sofern einer offenen Wahl nicht einstimmig zugestimmt wird, erfolgt eine geheime Wahl. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht aktiver Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum 01.05. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11 Erstattung von Kosten

1. Den Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder (eine) andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im ländlichen Bereich.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.